S 11 R 250/17

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Kassel
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Sozialversicherungswahl Wahlrecht Wahlfehler Mandatsrelevanz Ungültigerklärung Wahlwiederholung
Leitsätze	Die im Jahr 2017 in der Gruppe der Selbstständigen ohne fremde Arbeitskräfte durchgeführte Wahl zur Vertreterversammlung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau war fehlerhaft, weil sie lediglich in der Unfallversicherung durchgeführt wurde und daher insbesondere Personen, die eine Altersrente der Alterssicherung der Landwirte beziehen und nicht bei der Beklagten unfallversichert sind, von der Wahl ausgeschlossen wurden.
Normenkette	Art. 3 Abs. 1 GG § 131 Abs. 4 SGG §§ 44, 47, 50, 51, 57 SGB IV

1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 R 250/17
Datum	09.08.2018

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 U 175/18
Datum	28.01.2022

3. Instanz

Datum	-

I.Â Â Â Auf die Berufung der KlÃ¤ger wird das Urteil des Sozialgerichts Kassel vom 9. August 2018 aufgehoben. Die im Jahr 2017 in der Gruppe der SelbststÃ¤ndigen ohne fremde ArbeitskrÃ¤fte durchgefÃ¼hrte Wahl zur Vertreterversammlung der Beklagten ist ungÃ¼ltig. Die Wahl muss wiederholt werden.

II.Â Â Â Die Beklagte trÃ¤gt die Kosten des Verfahrens fÃ¼r beide Instanzen.

III.Â Â Â Der Streitwert fÃ¼r das Berufungsverfahren wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.

IV.Â Â Â Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die GÃ¼ltigkeit der Wahl zur Vertreterversammlung der beklagten Sozialversicherung fÃ¼r Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau in der Gruppe der SelbststÃ¤ndigen ohne fremde ArbeitskrÃ¤fte anlÃ¤sslich der Sozialversicherungswahlen im Jahre 2017.

In seiner Sitzung vom 13. Januar 2016 bestellte der Vorstand der Beklagten den Wahlausschuss fÃ¼r die Sozialwahlen 2017. Als Beisitzer wurden u. a. Frau G. (in der Gruppe der SelbststÃ¤ndigen ohne fremde ArbeitskrÃ¤fte) und Frau H. (in der Gruppe der Arbeitgeber) in den Wahlausschuss bestellt. In seiner Sitzung vom 23. MÃ¤rz 2016 setzte der Wahlausschuss das Unterschriftenquorum fÃ¼r Vorschlagsberechtigte nach Â§ 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Viertes Buch Sozialgesetzbuch â SGB IV â (freie Listen) auf 1.000 fest. AnschlieÃend gingen einige Vorschlagslisten zur Wahl der Vertreterversammlung bei dem Wahlausschuss ein, u. a. eine Vorschlagsliste in der Gruppe der SelbststÃ¤ndigen ohne fremde ArbeitskrÃ¤fte mit Frau G. als Listenvertreterin und eine Vorschlagsliste in der Gruppe der Arbeitgeber, in der Frau H. als Bewerberin zur Wahl der Vertreterversammlung vorgeschlagen wurde. Mit Beschluss vom 8. November 2016 entband der Vorstand der Beklagten Frau G. und Frau H. von ihren Ãmtern als stellvertretende Mitglieder des Wahlausschusses.

Die KlÃ¤ger zu 1. und 2. sind JagdverbÃ¤nde. Am 17. November 2016 reichten sie eine gemeinsame Vorschlagsliste fÃ¼r die Wahl der Vertreterversammlung in der Gruppe der SelbststÃ¤ndigen ohne fremde ArbeitskrÃ¤fte mit dem Kennwort âJagdâ ein. Der KlÃ¤ger zu 3. wurde als Listenvertreter benannt. Die KlÃ¤ger zu 4. und 5. kandidierten auf den PlÃ¤tzen 2 und 3 der Liste.

Mit Schreiben vom 12. Dezember 2016 bestÃ¤tigte der Wahlausschuss den fristgerechten Eingang der Vorschlagsliste gegenÃ¼ber dem KlÃ¤ger zu 3., behielt sich aber eine abschlieÃende Entscheidung vor, wonach die Vorschlagsberechtigung zu beurteilen sei. Hierzu nahm der KlÃ¤ger zu 3. Stellung und legte dar, dass sich die Vorschlagsberechtigung nach Â§ 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB IV beurteile, weil die KlÃ¤ger zu 1. und 2. berufsstÃ¤ndische Vereinigungen der

Landwirtschaft seien.

Mit Beschluss vom 6. Januar 2017 lieÃ der Wahlausschuss die Liste der KlÃ¤ger zu 1. und 2. als freie Liste zu und Ã¤nderte das Kennwort in â Freie Liste K., L., M., N., O..â

Unter dem 17. Januar 2017 legte der KlÃ¤ger zu 3. hiergegen Beschwerde beim Bundeswahlausschuss ein. In seinem Beschluss vom 3. Februar 2017 wies dieser die Beschwerde zurÃ¼ck. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte er aus, eine berufsstÃ¤ndische Vereinigung der Landwirtschaft setze voraus, dass die Vereinigung hauptsÃ¤chlich berufliche, d. h. solche TÃ¤tigkeiten seiner Mitglieder befÃ¶rdern wolle, die der Einkommenserzielung und dem Lebensunterhalt seiner Mitglieder dienten. Dies sei bei den KlÃ¤gern zu 1. und 2. nicht der Fall. Der KlÃ¤ger zu 3. habe selbst vorgetragen, dass die groÃe Mehrheit der JÃ¤ger die Jagd nicht hauptamtlich, sondern in der Freizeit ausÃ¼be. Gegen eine berufliche TÃ¤tigkeit spreche auch die Wertung des Steuerrechts, wo die Jagd regelmÃ¤Ãig nicht als unternehmerische TÃ¤tigkeit, sondern als sogenannte Liebhaberei behandelt werde. Die Beschwerde sei auch unbegrÃ¼ndet, soweit sie sich gegen die Ãnderung des Kennworts richte. Der Wahlausschuss sei zu einer entsprechenden Ãnderung des Kennwortes nach Â§ 15 Abs. 2 der Wahlordnung fÃ¼r die Sozialversicherung (SVWO) berechtigt gewesen. FÃ¼r eine freie Liste schreibe Â§ 15 Abs. 2 Satz 3 SVWO zunÃ¤chst vor, dass der Familienname eines Listenunterzeichners einzusetzen sei. Satz 4 erlaube darÃ¼ber hinaus die Angabe von bis zu vier weiteren Familiennamen.Â

Ab Mitte MÃ¤rz Ã¼bersandte die Beklagte AntrÃ¤ge auf Wahlausweise an die in ihrem Mitgliederverzeichnis eingetragenen Unternehmer. In diesen Schreiben wies sie darauf hin, dass sofern bei Unternehmern, PÃ¤chtern, Erben oder Besitzgemeinschaften die beteiligten Personen nicht im Unternehmerverzeichnis gefÃ¼hrt seien, diese Personen keinen eigenen Fragebogen/Antrag erhielten. In diesen FÃ¤llen sei der Fragebogen/Antrag fÃ¼r die Gemeinschaft zu kopieren, von den beteiligten wahlberechtigten Mitunternehmern einzeln auszufÃ¼llen und die Beteiligung von jedem Einzelnen durch Ãbersendung entsprechender Unterlagen (z. B. Jagdpachtvertrag, Grundbuchauszug) zu belegen.

Am 20. Juni 2017 stellte der Wahlausschuss das vorlÃ¤ufige Wahlergebnis fÃ¼r die Gruppe der SelbststÃ¤ndigen ohne fremde ArbeitskrÃ¤fte fest. Danach waren von insgesamt 146.865 eingegangenen Stimmen 117.788 gÃ¼ltig und 29.077 Stimmen ungÃ¼ltig. Auf die Liste 1 Bayerischer Bauernverband entfielen 27.232, auf die Liste 2 BauernverbÃ¤nde Niedersachsen und Schleswig-Holstein 7.952, auf die Liste 3 Bauern, BÃ¤uerinnen, Winzer, Winzerinnen, Jungbauern, Jungwinzer und Waldbauern in Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland 8.757, auf die Liste 4 BÃ¤uerinnen und Bauern in Baden-WÃ¼rttemberg 14.999, auf die Liste 5 LandwirtschaftsverbÃ¤nde NRW 7.844, auf die Liste 6 WaldbesitzerverbÃ¤nde 17.776, auf die Liste 7 Verband der Landwirte im Nebenberuf Landesverband Bayern e.V. 8.845, auf die Liste 8 Land- und Forstwirte der neuen BundeslÃ¤nder 6.151, auf die Liste 9 Deutsche Landwirte e.V. 2.208, auf die Liste 10 Freie Liste I., P., Q., R., S. 5.969 und auf die Liste 11 Freie Liste K., L., M., N., O. 10.056 gÃ¼ltige Stimmen.

Am 20. Juli 2018 haben die KlÃ¤ger Klage beim Sozialgericht Kassel erhoben.Â

Zur BegrÃ¼ndung haben sie vorgetragen, in den Wahlausschuss seien auch Personen berufen worden, die ihrerseits herausgehobene Positionen in einem Verband hÃ¤tten, der selber TrÃ¤ger einer Vorschlagsliste fÃ¼r die Sozialwahl sei und in Konkurrenz zu der Liste der KlÃ¤ger zu 1. und 2. stehe. Als verantwortliche FunktionÃ¤re von VerbÃ¤nden, die eine eigene Liste zur Sozialwahl eingereicht hÃ¤tten, kÃ¶nnten Herr T., Herr U., Herr V., Frau H., Herr W., Frau X. nicht unbefangen Entscheidungen treffen, die eine konkurrierende Liste und deren Wahlchancen betrÃ¤fen. Als verantwortliche leitende Mitarbeiter von VerbÃ¤nden, die eine eigene Liste zur Sozialwahl eingereicht hÃ¤tten, trÃ¤fe dies auch auf Herrn Y., Herrn Z., Frau G., Herrn EX., Herrn FX. und Frau GX. zu. Der Wahlausschuss habe zudem das Unterschriftenquorum fehlerhaft auf 1.000 festgesetzt, da die Beklagte keine eigenen Daten Ã¼ber die bei ihr zum Stichtag 31. Dezember 2015 unfallversicherten Personen habe, so dass sie fachfremd die Ergebnisse der Agrarstrukturerhebung des Statistischen Bundesamtes fÃ¼r das Jahr 2013 herangezogen habe. TatsÃ¤chlich habe die Zahl der Versicherten zum Stichtag geringer gelegen. Fehlerhaft sei auch, dass die KlÃ¤ger zu 1. und 2. nicht als berufsstÃ¤ndische Organisationen der Landwirtschaft im Sinne von Â§ 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB IV anerkannt worden seien. Hier sei darauf abzustellen, dass die KlÃ¤ger zu 1. und 2. die Interessen von Jagd und JÃ¤gern in Deutschland vertrÃ¤ten, die die Jagd entsprechend den gesetzlichen Vorgaben ausÃ¼bten. Gerade die Verpflichtung zur Hege nach Â§ 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG), die die Erhaltung eines den landwirtschaftlichen und landeskulturellen VerhÃ¤ltnissen angepassten, artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie die Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlage zum Ziel habe und auch die Maxime, wonach die Hege so durchgefÃ¼hrt werden mÃ¼sse, dass BeeintrÃ¤chtigungen einer ordnungsgemÃ¤ÃŒen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere WildschÃ¤den, mÃ¶glichst vermieden werden, unterstreiche den rechtlichen Charakter der KlÃ¤ger zu 1. und 2. als berufsstÃ¤ndische Vereinigungen der Landwirtschaft. Die KlÃ¤ger zu 1. und 2. reprÃ¤sentierten ca. dreiviertel aller Jagdscheininhaber in Deutschland und setzten sich fÃ¼r die Interessen der Jagd und der JÃ¤gerinnen und JÃ¤ger bundes-, landes- und europaweit ein. Damit seien sie berufsstÃ¤ndische Vereinigungen der Landwirtschaft. Dies habe auch die VorgÃ¤ngerin der Beklagten, die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Mittel- und Ostdeutschland, in dem Beschluss ihres Wahlausschusses vom 10. Januar 2011 so gesehen, worin sie den Landesjagdverband Brandenburg ausdrÃ¼cklich als berufsstÃ¤ndische Vereinigung der Landwirtschaft bezeichnet habe. Durch die ÃŒnderung der Bezeichnung der Liste habe die Beklagte zudem die Wahlchancen der Liste der KlÃ¤ger zu 1. und 2. beeintrÃ¤chtigt, weil die wahlberechtigten Mitglieder der LandesjagdverbÃ¤nde sie nicht als JÃ¤gerliste hÃ¤tten erkennen kÃ¶nnen. Das NeutralitÃ¤tsgebot verbiete es, den von den KlÃ¤gern eingereichten Text inhaltlich zu verÃ¤ndern. Dadurch, dass die Liste 11, als Liste â□□Jagdâ□□ eingereicht, nur als freie Liste zugelassen worden sei, habe die Beklagte in erheblichem MaÃŒ auf die Selbstdarstellung der von den KlÃ¤gern eingereichten Liste Einfluss genommen und ihre NeutralitÃ¤tspflicht verletzt. Die FragebÃ¶gen/AntrÃ¤ge auf Ausstellung eines Wahlausweises seien zudem in einer Vielzahl von FÃ¤llen nur an eine von mehreren PÃ¤chtern verschickt worden,

obwohl der Beklagten bei PÃ¤chtergemeinschaften die Namen aller PÃ¤chter bekannt gewesen seien oder sie entsprechende Informationen Ã¼ber die Landkreise und StÃ¤dte, die die Funktion der unteren JagdbehÃ¶rde wahrnÃ¤hmen, jederzeit hÃ¤tte in Erfahrung bringen kÃ¶nnen. Mehrere hundert JagdpÃ¤chter bzw. deren Ehepartner hÃ¤tten keinen Antrag auf Ausstellung eines Wahlausweises erhalten. Hierzu haben die KlÃ¤ger eidesstattliche Versicherungen vorgelegt. Auch hÃ¤tten mehrere hundert JagdpÃ¤chter bzw. deren Ehepartner, die einen Antrag auf Ausstellung eines Wahlausweises gestellt hÃ¤tten, keine Wahlunterlagen erhalten und so nicht an der Wahl teilnehmen kÃ¶nnen. Auch hierzu haben die KlÃ¤ger eidesstattliche Versicherungen vorgelegt. Die Beklagte habe nach Â§ 36 Abs. 2 Satz 1 SVWO die Pflicht, jedem bei ihr im Unternehmerverzeichnis verzeichneten Unternehmer ein RÃ¼ckantwortschreiben mit einem vorbereiteten Antrag zu Ã¼bersenden. Dies habe die Beklagte hinsichtlich der wahlberechtigten JagdpÃ¤chter und den mithelfenden Ehepartnern unterlassen. Soweit sich die Beklagte darauf berufe, sie habe lediglich die JagdpÃ¤chter anschreiben kÃ¶nnen, denen auch die Beitragsbescheide zugingen, weil sie Ã¼ber die Daten weiterer PÃ¤chter nicht verfÃ¼ge, greife dies zu kurz. Es sei mÃ¶glich und der Beklagten zumutbar, die Daten aller zum Stichtag wahlberechtigten JagdpÃ¤chter von den Landkreisen/kreisfreien StÃ¤dten anzufordern. Diese seien die JagdbehÃ¶rden und verfÃ¼gten lÃ¼ckenlos Ã¼ber diese Daten, denn bei ihnen seien alle PachtvertrÃ¤ge anzuzeigen (Â§ 12 Abs. 1 BJagdG). Die JagdbehÃ¶rden trÃ¼gen in den Jagdschein jedes JagdpÃ¤chters/MitpÃ¤chters auch die FlÃ¤chen ein, auf denen ihm die AusÃ¼bung des Jagdrechts zustehe. In der Vergangenheit habe die Beklagte ihre Beitragsbescheide stets Ã¼ber die JagdbehÃ¶rden versandt. GrÃ¼nde, die Landkreise und kreisfreien StÃ¤dte fÃ¼r die Versendung der Wahlunterlagen nicht in Anspruch zu nehmen, beispielsweise, um die Namen der Wahlberechtigten abzuklÃ¤ren, seien von der Beklagten weder dargelegt worden noch lÃ¤gen sie vor. Die AusÃ¼bung des Wahlrechts kÃ¶nne nicht davon abhÃ¤ngen, ob der jeweils angeschriebene PÃ¤chter eines Jagdbezirks den ihm Ã¼bersandten Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheins kopiere und die Kopien an die weiteren MitpÃ¤chter des Reviers weiterleite. Es sei allein eine Angelegenheit der Beklagten, fÃ¼r ein vollstÃ¤ndiges Unternehmerverzeichnis als Grundlage fÃ¼r ein ordnungsgemÃ¤Ã es Wahlverfahren Sorge zu tragen. Die Ermittlung der Wahlberechtigten sei entscheidend fÃ¼r die Frage, welcher Liste wie viele Sitze zustÃ¼nden. Die Beklagte sei beweispflichtig dafÃ¼r, dass die Wahl ordnungsgemÃ¤Ã abgelaufen sei und die Wahlberechtigten ihre Unterlagen erhalten hÃ¤tten. Soweit die Beklagte behaupte, in der von einem externen Dienstleister gefÃ¼hrten Datenbank seien einerseits Personen nicht aufgefÃ¼hrt und andererseits an weitere Personen ein Fragebogen versandt worden, die eidesstattlich versichert hÃ¤tten, keinen solchen erhalten zu haben, sei sie aufgefordert, hierfÃ¼r konkret Beweis anzutreten. Letztlich sei diese Frage aber fÃ¼r den Rechtsstreit unerheblich. Entscheidungserheblich sei der Nachweis, dass die Wahlberechtigten die fÃ¼r die Wahl erforderlichen Unterlagen tatsÃ¤chlich erhalten hÃ¤tten. Auch hierfÃ¼r sei die Beklagte darlegungs- und beweispflichtig. Fehlerhaft sei auch, dass der Wahlausschuss die ZÃ¤hlung der Wahlunterlagen nicht selbst vorgenommen, sondern eine Firma damit beauftragt habe, die ihrerseits ungelernte KrÃ¤fte dafÃ¼r eingesetzt habe. Der Wahlausschuss habe damit nicht geprÃ¼ft, wie viele Stimmen auf die einzelnen Listen entfallen und welche

Stimmzettel ungÃ¼ltig gewesen seien. Auf den Listenplatz 14 der verbundenen Listen 1, 2, 3, 4, 5 und 8 seien 5.210 Stimmen entfallen und damit 128 Stimmen mehr als auf den KlÃ¤ger zu 4, der 5.028 Stimmen erhalten habe. Bei der knappen Differenz sei offenkundig, dass bereits kleine Fehler bei der AuszÃ¤hlung der gÃ¼ltigen und der Feststellung der ungÃ¼ltigen Stimmen mandatsrelevant seien. Die AuszÃ¤hlung sei offensichtlich nicht mit der gebotenen Sorgfalt erfolgt, weswegen sich die begrÃ¼ndete Vermutung auf Fehler aufdrÃ¤nge. Bei einer Briefwahl komme es zwar immer wieder zu ungÃ¼ltigen Stimmzetteln. Deren Zahl bewege sich erfahrungsgemÃ¤Ã bei den Wahlen zum Deutschen Bundestag oder zu einem Landtag im Bereich von weniger als 2 %. Vorliegend liege sie bei ca. 20 %. Die hohe mÃ¶gliche Fehlerzahl bei der AuszÃ¤hlung sei mandatsrelevant.

Die Beklagte hat vorgetragen, dass Â§ 3 Abs. 2 SVWO abschlieÃend AusschlieÃungsgrÃ¼nde fÃ¼r Mitglieder und Stellvertreter des Wahlausschusses regele. Diese seien vorliegend beachtet worden. Die KlÃ¤ger zu 1. und 2. seien keine berufsstÃ¤ndischen Vereinigungen. Notwendig sei insoweit nÃ¤mlich, dass die Vereinigung hauptsÃ¤chlich der FÃ¶rderung beruflicher oder erwerbswirtschaftlicher Interessen diene. Die KlÃ¤ger trÃ¼gen jedoch selbst vor, dass die groÃe Mehrheit der JÃ¤ger die Jagd nicht hauptamtlich, sondern in der Freizeit ausÃ¼be. Soweit die KlÃ¤ger rÃ¼gten, dass das Unterschriftenquorum nach Â§ 48 Abs. 2 SGB IV nicht korrekt festgelegt worden sei, bestehe kein KlÃ¤rungsbedarf, weil das festgesetzte Unterschriftenquorum erfÃ¼llt worden sei. Die Beklagte verfÃ¼ge auch nicht Ã¼ber Daten sÃ¤mtlicher wahlberechtigter JÃ¤ger. JÃ¤ger schlÃ¶ssen hÃ¤ufig gemeinsam einen Jagdpachtvertrag ab. Der Beklagten werde dabei regelmÃ¤Ãig jedoch nur eine Adresse bekannt gemacht, nÃ¤mlich die des Adressaten des Beitragsbescheides. Die Feststellung der Wahlberechtigten in der Gruppe der SelbststÃ¤ndigen ohne fremde ArbeitskrÃ¤fte werde Ã¼ber einen Fragebogen/Antrag ermittelt. Hierzu seien alle im Mitgliederverzeichnis der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft eingetragenen Unternehmer angeschrieben worden. Die Unternehmensdaten der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft lieÃen keine Zuordnung zu der Gruppe der SelbststÃ¤ndigen ohne fremde ArbeitskrÃ¤fte zu, diese hÃ¤tten erst ermittelt werden mÃ¼ssen. Zu diesem Zweck hÃ¤tten alle beteiligten Personen, die im Mitgliederverzeichnis der Beklagten gefÃ¼hrt wÃ¼rden, einen eigenen Fragebogen/Antrag erhalten. Der Vorwurf der KlÃ¤ger, viele Personen, die einen Antrag auf Erteilung eines Wahlausweises gestellt hÃ¤tten, hÃ¤tten keinen Wahlausweis erhalten, gehe ins Leere. Dass nicht alle Personen, die einen Fragebogen ausgefÃ¼llt und Ã¼bersandt hÃ¤tten, einen Wahlausweis erhalten hÃ¤tten, habe vielfÃ¤ltige GrÃ¼nde. In den meisten dieser FÃ¤lle sei der Fragebogen nicht korrekt ausgefÃ¼llt worden. Die Ermittlung der Stimmergebnisse sei ordnungsgemÃ¤Ã erfolgt. Die Zuordnung der Stimmzettel zu den Listen sei durch den Wahlausschuss selbst erfolgt und nicht durch den beauftragten Dienstleister, die Firma HX. Die Ãbertragung von UnterstÃ¼tzungsleistungen auf ein entsprechendes Dienstleistungsunternehmen sei Ã¼blich und auch unter Einhaltung der rechtlichen Vorgaben erfolgt. Die Beklagte habe gegenÃ¼ber dem Bundesversicherungsamt die Meldung gemÃ¤Ã Â§ 80 Abs. 3 Satz 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) abgegeben. Auch andere SozialversicherungstrÃ¤ger bedienten sich einer entsprechenden professionellen UnterstÃ¼tzung bei der

DurchfÃ¼hrung dieser logistisch herausfordernden Masseverfahren. Die Ãbertragung der Aufgaben auf den Dienstleister fÃ¼hre nicht zu einer vermeintlich hohen Anzahl der ungÃ¼ltigen Stimmen. TatsÃ¤chlich sei die Anzahl der ungÃ¼ltigen Stimmen auch nicht hÃ¶her als bei anderen Sozialversicherungswahlen. GrÃ¼nde, die bei einer Bundestagswahl zur ZurÃ¼ckweisung von Wahlbriefen fÃ¼hrten, fÃ¼hrten bei der Sozialwahl zur UngÃ¼ltigkeit der Stimme. Das erklÃ¤re, warum die UngÃ¼ltigkeitsquote bei einer Sozialwahl im Vergleich zur Bundestagswahl erheblich hÃ¶her ausfalle. Von den vorgelegten eidesstattlichen Versicherungen sei eine Vielzahl falsch abgegeben worden. So hÃ¤tten 36 Personen erklÃ¤rt, keinen Fragebogen erhalten zu haben, wÃ¤hrend fÃ¼nf davon tatsÃ¤chlich nicht in der Datenbank vorhanden und an die anderen 31 Personen jedoch FragebÃ¶gen versandt worden seien. Von den 60 Personen, die behauptet hÃ¤tten, keine Wahlunterlagen erhalten zu haben, seien an 18 davon Wahlunterlagen versandt worden, wÃ¤hrend 8 davon gar keinen Fragebogen an die Beklagte Ã¼bersandt hÃ¤tten und bei 34 dieser Personen aufgrund der Angaben im Fragebogen keine Wahlberechtigung habe festgestellt werden kÃ¶nnen. Von den vorgelegten 128 eidesstattlichen Versicherungen hÃ¤tten 41 Personen keinen Fragebogen und 34 Personen keine Wahlunterlagen erhalten. Von den 41 Personen seien 8 Personen nicht bekannt. An die Ã¼brigen Personen sei ein Fragebogen versandt worden. Verschiedene Personen, die im Prozess eidesstattlich erklÃ¤rt hÃ¤tten, keinen Fragebogen erhalten zu haben, hÃ¤tten tatsÃ¤chlich ausgefÃ¼llte FragebÃ¶gen an die Beklagte Ã¼bersandt. Die 84 Personen, die in den vorgelegten eidesstattlichen Versicherungen erklÃ¤rt hÃ¤tten, keine Wahlunterlagen erhalten zu haben, seien sÃ¤mtlichst in der Datenbank erfasst. Von 12 dieser Personen sei kein Fragebogen bei der Beklagten eingegangen, so dass auch keine Wahlunterlagen versandt worden seien. BezÃ¼glich 20 dieser Personen seien Wahlunterlagen versandt und im Einzelnen vom externen Dienstleistern dokumentiert worden. BezÃ¼glich 52 Personen seien nach Auswertung des Fragebogens festgestellt worden, dass eine Wahlberechtigung nicht bestehe.Â

Mit Urteil vom 9. August 2018 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Zur BegrÃ¼ndung hat es im Wesentlichen auf die AusfÃ¼hrungen der Beklagten, den Beschluss des 2. Senats des Hessischen Landessozialgerichts vom 12. Mai 2017 (L 2 AR 1/17 B ER) und den Beschluss des Bundeswahlausschusses Bezug genommen.Â

Am 20. September 2018 haben die KlÃ¤ger Berufung beim Sozialgericht Kassel eingelegt.Â

Zur BegrÃ¼ndung wiederholen sie im Wesentlichen ihr erstinstanzliches Vorbringen. ErgÃ¤nzend fÃ¼hren die KlÃ¤ger aus, die Beklagte habe Vertreter von Listen, die selber bei der Sozialwahl antreten, in den Wahlvorstand berufen, was gegen den Grundsatz einer fairen Wahl verstoÃe. Die Beklagte habe hiergegen verstoÃen, indem sie die in der Klageschrift aufgefÃ¼hrten Personen in den Wahlausschuss berufen habe. Entgegen dem Vortrag der Beklagten Ã¼bermittelten JagdbehÃ¶rden die persÃ¶nlichen Daten der PÃ¤chter und damit der Versicherten an die Beklagte, weil jenen bundesweit alle JagdpachtvertrÃ¤ge mit den Anschriften der PÃ¤chter anzuzeigen seien (Â§ 12 Abs. 1 Satz 1 BJagdG). Soweit sich das

Sozialgericht auf den Beschluss des 2. Senats des LSG Hessen vom 12. Mai 2017 (L 2 AR 1/17 B ER) beziehe, trage dieser die Entscheidung nicht, da die dort maÃgebliche Frage, ob Rentenbezieher i. S. d. Â§ 47 Abs. 3 Nr. 2 SGB IV nur die Bezieher einer Unfallrente seien, vorliegend nicht erheblich sei. Das BSG habe zudem in seiner Entscheidung vom 20. August 2019 (B 2 U 35/17 R) ausdrÃ¼cklich zugrunde gelegt, dass es sich bei dem dort klagenden Jagdunternehmen um ein landwirtschaftliches Unternehmen handele. Bei dem KlÃ¤ger zu 2. seien nicht nur SelbststÃ¤ndige ohne fremde ArbeitskrÃ¤fte, sondern â wenn auch in vergleichsweise geringer Zahl â auch landwirtschaftliche Arbeitgeber Mitglieder, so dass es sich bei ihm in geradezu typischerweise um eine berufsstÃ¤ndische Vereinigung der Landwirtschaft im Sinne von Â§ 48 SGB IV handele. Der KlÃ¤ger zu 1. sei ein Verband entsprechender berufsstÃ¤ndischer Vereinigungen der Landwirtschaft im Sinne von Â§ 48 Abs. 1 Nr. 3 SGB IV, nÃ¤mlich von 15 LandesjagdverbÃ¤nden. Nicht nur die beiden Personen, die in der Klageerwiderung erwÃ¤hnt und von der Beklagten zurÃ¼ckgezogen worden seien, seien befangen. Nach Â§ 183 Abs. 6 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) bestehe eine Auskunftspflicht der Gemeinden bezÃ¼glich der Unternehmer. Daran habe sich die Beklagte in der Vergangenheit auch regelmÃ¤Ãig gehalten. Die Beklagte habe sich auch nicht bemÃ¼ht, die von dem Bundesbeauftragten fÃ¼r Datenschutz gestellten Fragen zu klÃ¤ren und einer sachgerechten LÃ¶sung zuzufÃ¼hren. Die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Mittel- und Ostdeutschland sei RechtsvorgÃ¤ngerin der Beklagten. Diese mÃ¼sse sich an deren EinschÃ¤tzung, dass der Landesjagdverband Brandenburg eine berufsstÃ¤ndische Vereinigung der Landwirtschaft sei, messen lassen. Zu Unrecht bestreite die Beklagte ihre langjÃ¤hrige Praxis, wonach die Landkreise als untere JagdbehÃ¶rde, denen sÃ¤mtliche PachtvertrÃ¤ge angezeigt wÃ¼rden, die JagdpÃ¤chter und damit die Unternehmer mitgeteilt hÃ¤tten. Wenn die Beklagte diese Praxis (aus KostengrÃ¼nden) eingestellt habe, liege es doch weiter in ihrer VerantwortungssphÃ¤re, die Wahlberechtigten zu ermitteln. Die KlÃ¤ger zu 1. und 2. seien Unternehmen und damit nach Â§ 48 Abs. 1 Nr. 3 SGB IV berechtigt, Vorschlagslisten einzureichen und die Gruppe der SelbststÃ¤ndigen ohne fremde ArbeitskrÃ¤fte zu vertreten (Â§ 47 Abs. 3 Nr. 1 SGB IV). Der KlÃ¤ger zu 2. betreibe die A-Schule an den Standorten KY. und LY. Er habe hauptamtliches Personal zur Betreuung des dortigen jagdlichen Lehrrevieres eingestellt und sei somit Arbeitgeber i. S. v. hat 48 Abs. 1 Nr. 4 SGB IV. Diese Mitarbeiter seien bei der Beklagten pflichtversichert. Der KlÃ¤ger zu 1. habe kein bei der Beklagten beschÃ¤ftigtes Personal.

Die KlÃ¤ger beantragen,
das Urteil des Sozialgerichts Kassel vom 9. August 2018 aufzuheben und die Wahl zur Vertreterversammlung der Beklagten im Jahr 2017 in der Gruppe der SelbststÃ¤ndigen ohne fremde ArbeitskrÃ¤fte fÃ¼r ungÃ¼ltig zu erklÃ¤ren.Â

Die Beklagte beantragt,
die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Ihr erstinstanzliches Vorbringen vertiefend trÃ¤gt sie vor, sich bei der Besetzung des Wahlausschusses an die gesetzlichen Regelungen und insbesondere an Â§ 3

Abs. 2 SVWO gehalten zu haben. Die ursprÃ¼nglich als Stellvertreterinnen gewÃ¤hlten H. und G. seien von ihren Ãmtern entbunden worden. Im Hinblick auf weitere Mitglieder des Wahlausschusses sei ein entsprechender Handlungsbedarf nicht gegeben gewesen. Die Berufsgenossenschaft als Ausrichter der Sozialwahl verfÃ¼ge nicht Ã¼ber Unternehmerverzeichnisse im eigentlichen Sinne, sondern Ã¼ber Unternehmensverzeichnisse. FÃ¼r die Berufsgenossenschaft sei im Beitrags- und Leistungsrecht erst einmal nicht von Bedeutung, welcher Unternehmer hinter einem Unternehmen stehe, sondern lediglich der Beitragsschuldner, also das Unternehmen. Die Beklagte dÃ¼rfe nicht auf Daten Ã¼ber JagdpachtverhÃ¤ltnisse bei den LandratsÃ¤mtern zurÃ¼ckgreifen. Die JagdverbÃ¤nde, insbesondere auch der KlÃ¤ger zu 1., hÃ¤tten sich dagegen zur Wehr gesetzt, dass die Beklagte die bei den LandratsÃ¤mtern vorliegenden Daten Ã¼ber bestehende JagdpachtverhÃ¤ltnisse zur VervollstÃ¤ndigung ihrer Datenbank nutzen. Die Beklagte habe beim Bundesbeauftragten fÃ¼r Datenschutz und Informationsfreiheit angefragt, ob ihr eine Nutzung dieser Daten gestattet sei, was dieser dahingehend beantwortet habe, dass es eine Rechtsgrundlage fÃ¼r die Erhebung von Daten Ã¼ber JagdpachtverhÃ¤ltnisse bei den LandratsÃ¤mtern nicht gebe und insbesondere Â§ 197 Abs. 4 Satz 4 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) nicht einschlÃ¤gig sei. Die Beklagte sei an diese Rechtsauffassung gebunden und somit daran gehindert, die Daten der JagdpachtverhÃ¤ltnisse bei den LandratsÃ¤mtern zu erheben. Die von den KlÃ¤gern vorgelegten 159 eidesstattlichen Versicherungen seien nochmals aufwendig kontrolliert worden. Diese ÃberprÃ¼fung habe ergeben, dass an die ErklÃ¤renden der eidesstattlichen Versicherungen insgesamt 212 FragebÃ¶gen versandt worden seien, 94 FragebÃ¶gen an einzelne Personen und 118 FragebÃ¶gen an Jagdgemeinschaften. Die Auswertung habe gezeigt, dass im Hinblick auf die 159 eidesstattlichen Versicherungen insgesamt 212 GrÃ¼nde gegeben gewesen seien, warum im Einzelfall (teilweise auch mehrfach) eine Erteilung des Wahlscheins jeweils nicht erfolgt sei. So hÃ¤tten z. B. 33 angeschriebene Einzelpersonen und 48 Jagdgemeinschaften die FragebÃ¶gen, die den Antrag auf Erteilung des Wahlscheins darstellten, gar nicht erst an die Beklagte zurÃ¼ckgeschickt. In einer Vielzahl anderer FÃ¤lle seien die AntrÃ¤ge nicht unterschrieben oder nicht vollstÃ¤ndig ausgefÃ¼llt gewesen, so dass der Wahlschein nicht habe erteilt werden kÃ¶nnen. FÃ¼r die Personen, welche die eidesstattlichen Versicherungen abgegeben hÃ¤tten, seien zudem in 37 FÃ¤llen Wahlunterlagen erstellt und an diese versandt worden. Die Behauptung der KlÃ¤ger, es sei langjÃ¤hrige Praxis der Beklagten gewesen, von anderen BehÃ¶rden die Daten aller JagdausÃ¼bungsberechtigten zu erhalten, sei falsch. Seit der GrÃ¼ndung der Beklagten im Jahr 2013 sei ein solcher Datentransfer nicht erfolgt. Auch andere Berufsgenossenschaften erfassten nicht im Einzelnen die dort versicherten Arbeitnehmer; sie wÃ¼rden lediglich den Unternehmer kennen, der verpflichtet sei, die Anzahl der Arbeitnehmer anzugeben, jedoch nicht, diese zu individualisieren. Trete ein Leistungsfall ein, werde dann geprÃ¼ft, ob der GeschÃ¤digte dem Schutz der Unfallversicherung unterfalle. SchlieÃlich ergebe sich auch aus Â§ 123 SGB VII i. V. m. den Â§Â§ 40, 44 und 59 der Satzung der Beklagten, dass der Jagdunternehmer selbst verantwortlich sei fÃ¼r die Angabe der Anzahl der Versicherten. In den Â§Â§ 191, 192 SGB VII sei ausdrÃ¼cklich die Verpflichtung des Jagdinhabers normiert anzugeben, wie viele Personen versichert seien, also der JagdausÃ¼bungsgemeinschaft angehÃ¶rten. Auch wenn viele

Jagdinhaber diese Verpflichtung sehr nachlÃ¤ssig behandelten, habe die Beklagte keine MÃ¶glichkeit zu Ã¼berprÃ¼fen, ob die vorhandenen Daten vollstÃ¤ndig seien. Aus Â§ 197 SGB VII werde deutlich, dass nach dem Willen des Gesetzgebers auÃerordentlich restriktiv mit der DatenÃ¼bermittlung umgegangen werden solle. Dort seien EnumerativfÃ¤lle aufgezÃ¤hlt, welche Daten zu welchem Zweck Ã¼bermittelt werden dÃ¼rften â die Sozialwahl sei in der AufzÃ¤hlung nicht enthalten. Der KlÃ¤ger zu 1. sei als Unternehmen bei der Beklagten nicht erfasst, sodass er auch nicht Arbeitgeber i. S. d. Â§ 48 Abs. 1 SGB IV sei, was zur UnzulÃ¤ssigkeit der Klage fÃ¼hre. Der KlÃ¤ger zu 2. sei Mitglied der Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG). Die bei der Beklagten veranlagten Jagdreviere KY. und MY. seien als Hilfsunternehmen in Folge des BSG-Urteils vom 20. August 2019 (B 2 U 35/17 R) Ã¼berwiesen worden. Die Ãbernahme erstrecke sich insbesondere auf den Betriebsteil âUnternehmen der Jagd, bestehend aus den Jagdrevieren als Hilfsunternehmen der Landesjagdschule des Landesjagdverbandes Bayern e.V.â. Somit sei auch das vom KlÃ¤ger zu 2. genannte hauptamtliche Personal zur Betreuung des jagdlichen Lehrrevieres nicht bei der Beklagten pflichtversichert. Der KlÃ¤ger zu 3. sei zum Zeitpunkt der Wahl Mitarbeiter des KlÃ¤gers zu 1. und Listenvertreter, also ebenfalls nicht von Â§ 48 Abs. 1 SGB IV erfasst gewesen. Die KlÃ¤ger zu 4. und 5. seien bei der Beklagten als Jagdunternehmer erfasst und hÃ¤tten im Vorfeld der Wahl angegeben, SelbststÃ¤ndige ohne fremde ArbeitskrÃ¤fte zu sein. Die Beklagte sei nach Abstimmung mit den Ministerien und der Bundeswahlleiterin gezwungen gewesen, die Wahl lediglich in der Unfallversicherung durchzufÃ¼hren. Es sei âfaktisch nicht denkbarâ, dass ein Altersrentner (der Alterssicherung fÃ¼r Landwirte) aus der Gruppe der SelbststÃ¤ndigen ohne fremde ArbeitskrÃ¤fte von der Wahlhandlung ausgeschlossen gewesen sei. Altersrentner, die noch mitarbeiteten, seien Versicherte i. S. d. Â§ 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV. Ein Altersrentner, der nicht als Versicherter auf dem Hof eines anderen mitarbeite und nicht Ã¼ber FlÃ¤chenbesitz unfallversichert sei, kÃ¶nne schlechterdings nicht SelbststÃ¤ndiger ohne fremde ArbeitskrÃ¤fte i. S. d. Â§ 47 Abs. 3 SGB IV sein. Die meisten Altersrentner seien erst dann nicht mehr Ã¼ber die familiÃ¤re Mitarbeit in der Berufsgenossenschaft versichert, wenn sie gesundheitlich so schwer angeschlagen seien, dass sie z. B. im Pflegeheim leben mÃ¼ssten. In diesem Fall seien sie Ã¼ber die Kranken- und Pflegekasse bzw. die landwirtschaftliche Alterskasse versichert. Selbst wenn man diesen Personen â entgegen Â§ 44 Abs. 3 SGB IV â den Zugang zur Wahl ermÃ¶glichte, wÃ¼rden sie dann in der Gruppe der Versicherten und nicht in der Gruppe der SelbststÃ¤ndigen ohne fremde ArbeitskrÃ¤fte wÃ¤hlen. Ein ggf. fehlerhafter Ausschluss von Rentenbeziehern in der Gruppe der SelbststÃ¤ndigen ohne fremde ArbeitskrÃ¤fte sei daher nicht mandatsrelevant. Ein SelbststÃ¤ndiger ohne fremde ArbeitskrÃ¤fte, der keinen Betrieb unterhalte und keine FlÃ¤chen mehr habe, kÃ¶nne nicht mehr als SelbststÃ¤ndiger ohne fremde ArbeitskrÃ¤fte in der Unfallversicherung versichert sein. Der Betrieb sei â auÃer fÃ¼r Versicherte nach Â§ 47 Abs. 1 SGB IV â die Grundvoraussetzung fÃ¼r eine Wahl in der Unfallversicherung. Gleiches gelte fÃ¼r Altersrentner. FÃ¼r beide FÃ¤lle scheide die Wahl in der Gruppe der SelbststÃ¤ndigen ohne fremde ArbeitskrÃ¤fte aus, weil der Gesetzgeber entschieden habe, dass die Sozialwahl (wie in der Vergangenheit) weiter in der Unfallversicherung stattfinde. WÃ¼rde die Wahl nach entsprechender Ãnderung z. B. im Zweig der landwirtschaftlichen Alterskasse stattfinden, wÃ¤ren

die Altersrentner wahlberechtigt. Mit der ausdrÃ¼cklichen Nennung des Â§ 47 Abs. 3 SGB IV in Â§ 47 Abs. 2 Nr. 2 SGB IV sei der Spezialfall der SelbststÃ¤ndigen ohne fremde ArbeitskrÃ¤fte ausdrÃ¼cklich nur auf die Unfallversicherung bezogen. Dass Â§ 47 Abs. 3 SGB IV nur auf die Unfallversicherung anzuwenden sei, werde auch am Wortlaut des Â§ 47 Abs. 3 Nr. 2 SGB IV deutlich, der identisch mit dem in Â§ 47 Abs. 1 Nr. 2 und in Â§ 47 Abs. 2 Nr. 2 SGB IV sei. Die Einbeziehung der Rentenbezieher in die jeweilige Gruppe, der sie unmittelbar vorher angehÃ¶rt hÃ¤tten, sei ausdrÃ¼cklich und ausschlieÃlich fÃ¼r den Unfallversicherungszweig vorgesehen. Die weitere ZugehÃ¶rigkeit zu einer Gruppe nach dem Ausscheiden aus der versicherten TÃ¤tigkeit kenne die Rentenversicherung nicht, dies sei nur in der Unfallversicherung bei Rentenbezug vorgesehen.

Der Senat hat die Beteiligten darauf hingewiesen, dass die Wahl zur Vertreterversammlung in der Gruppe der SelbststÃ¤ndigen ohne fremde ArbeitskrÃ¤fte deshalb ungÃ¼ltig sein kÃ¶nnte, weil die Wahl lediglich in dem Zweig der Unfallversicherung, nicht aber auch in den anderen Sozialversicherungszweigen durchgefÃ¼hrt worden ist.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte und die Beklagtenakten Bezug genommen, die Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen sind.Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

I. Die zulÃ¤ssige Berufung ist begrÃ¼ndet.Â

1. Eine Beiladung war nicht erforderlich.Â

Zwar werden von dem Urteil insbesondere die bereits in der Gruppe der SelbststÃ¤ndigen ohne fremde ArbeitskrÃ¤fte GewÃ¤hlten unmittelbar in ihren Rechten betroffen. Die Entscheidung kann mithin auch ihnen gegenÃ¼ber nur einheitlich ergehen, was im Allgemeinen nach Â§ 75 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) die Notwendigkeit einer Beiladung begrÃ¼ndet und von Amts wegen in jedem Stadium des Verfahrens zu beachten ist (BSG, Urteil vom 14. Oktober 1992, 14a/6 RKa 58/91, juris, Rn. 31). Im Wahlanfechtungsverfahren kann aber die Beiladung von Personen und BehÃ¶rden unterbleiben, weil es nicht den Schutz subjektiver Rechte, sondern die Einhaltung objektiven Wahlrechts zum Ziel hat und daher die Interessen von Nichtbeteiligten von Amts wegen geschÃ¼tzt werden, wobei die Beklagte jedenfalls dann â geborene Vertreterinâ der Interessen der gewÃ¤hlten Mitglieder der Vertreterversammlung ist, wenn â wie hier â nicht die Wahl einzelner Mitglieder, sondern die Wahl einer ganzen Gruppe angefochten ist (BSG, Urteil vom 23. September 1982, 8 RK 19/82, juris, Rn. 27-29). Bei einem Urteil, das eine Wahl fÃ¼r ungÃ¼ltig erklÃ¤rt, tritt zudem eine Rechtskrafterstreckung auch ohne Beiladung ein, weil es Gestaltungswirkung hat, sodass jedermann die UngÃ¼ltigkeit der Wahl gegen sich gelten lassen muss (BSG, Urteil vom 14. Oktober 1992, 14a/6 RKa 58/91, juris, Rn. 32).

2. MÃ¼sste der Senat noch den Rechtsweg zu den Gerichten der

Sozialgerichtsbarkeit prÃ¼fen (vgl. aber Â§ 17a Abs. 5 Gerichtsverfassungsgesetz â GVG -), wÃ¼rde er ihn, wovon schon das Sozialgericht zu Recht ausgegangen ist, bei Wahlanfechtungsklagen bejahen. Denn Streitigkeiten Ã¼ber die GÃ¼ltigkeit von Wahlen zur Vertreterversammlung eines SozialversicherungstrÃ¤gers sind Ã¶ffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten der Sozialversicherung im Sinne von Â§ 51 Abs. 1 SGG, was auch durch Â§ 131 Abs. 4 SGG verdeutlicht wird, der die Wahlanfechtungsklage voraussetzt (vgl. BSG, Urteil vom 8. September 2015, B 1 KR 28/14 R, juris, Rn. 10).Â

3. Die Berufung ist zulÃ¤ssig, insbesondere statthaft (Â§ 143 SGG) sowie form- und fristgerecht erhoben (Â§ 151 SGG).Â

4. Die Berufung ist auch begrÃ¼ndet. Das Sozialgericht hat zu Unrecht die Klage abgewiesen. Die Klage ist zulÃ¤ssig (a) und begrÃ¼ndet (b) und fÃ¼hrt zur Feststellung der UngÃ¼ltigkeit der Wahl (c) sowie zur Notwendigkeit einer Wiederholungswahl (d).

a) Die Klage ist zulÃ¤ssig.

Die Wahlanfechtungsklage ist als Klage besonderer Art statthaft. Sie zielt nicht nur auf die Feststellung, dass die Wahl ungÃ¼ltig ist, sondern auch auf die gerichtlich zu bestimmenden Folgerungen, die sich aus ihrer UngÃ¼ltigkeit ergeben, Â§ 131 Abs. 4 SGG (vgl. BSG, Urteil vom 8. September 2015, B 1 KR 28/14 R, juris, Rn. 10). Gegenstand der Wahlanfechtung ist allein die Wahl selbst, hier die im Jahr 2017 durchgefÃ¼hrte Wahl zur Vertreterversammlung der Beklagten in der Gruppe der SelbststÃ¤ndigen ohne fremde ArbeitskrÃ¤fte, Â§ 57 Abs. 2 SGB IV, nicht jedoch der wÃ¤hrend des Wahlverfahrens ergangene Beschluss des Wahlausschusses (vgl. BSG, Urteil vom 8. September 2015, B 1 KR 28/14 R, juris, Rn. 13).Â

Die KlÃ¤ger gehÃ¶ren auch zu dem Kreis der Anfechtungsberechtigten. Nach Â§ 57 Abs. 2 SGB IV kÃ¶nnen die in Â§ 48 Abs. 1 SGB IV genannten Personen und Vereinigungen die Wahl durch Klage gegen den VersicherungstrÃ¤ger anfechten. Die KlÃ¤ger zu 1. und 2. berÃ¼hmen sich, eine berufsstÃ¤ndische Vereinigung der Landwirtschaft i. S. d. Â§ 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB IV zu sein. Dies ist im Rahmen der ZulÃ¤ssigkeit ausreichend, um eine Klageberechtigung anzunehmen. Es handelt sich hierbei um eine doppelrelevante âTatsacheâ, die sowohl fÃ¼r die ZulÃ¤ssigkeit als auch die BegrÃ¼ndetheit erheblich ist, sodass im Rahmen der ZulÃ¤ssigkeit ein schlÃ¼ssiger Vortrag hierzu jedenfalls in einer Rechtsmittelentscheidung ausreicht, wenn â wie hier â die Wirkungen von UnzulÃ¤ssigkeit und UnbegrÃ¼ndetheit (der Klage) gleich sind (vgl. dazu Keller, in: Meyer-Ladewig u. a., SGG, 13. Aufl. 2020, Vor Â§ 51 Rn. 13a). Die KlÃ¤ger zu 1. und 2. sind zudem als JagdverbÃ¤nde landwirtschaftliche Unternehmen, die nach Â§ 127 Nr. 7 SGB VII den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften zuzuordnen sind (vgl. BSG, Urteil vom 10. August 2021, B 2 U 15/20 R, juris, Rn. 16), also der Beklagten. Damit gehÃ¶ren die KlÃ¤ger zu 1. und 2. zu den Arbeitgebern i. S. d. Â§ 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB IV. Der KlÃ¤ger zu 3. ist deshalb als BeschÃ¤ftigter des KlÃ¤gers zu 1. Versicherter nach Â§ 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB IV. Die KlÃ¤ger zu 4. und 5. waren bei der Beklagten als Jagdunternehmer erfasst und gehÃ¶ren zur

Gruppe der SelbststÃ¤ndigen ohne fremde ArbeitskrÃ¤fte nach Â§ 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB IV.Â

Es wurde auch der vor Klageerhebung obligatorische Rechtsbehelf der Beschwerde nach Â§ 24 SVWO gegen die Entscheidung des Wahlausschusses (Â§ 57 Abs. 4 SGB IV), die KlÃ¤ger nur als freie Liste zuzulassen und das Kennwort zu Ã¤ndern, erfolglos eingelegt (vgl. BSG, Urteil vom 8. September 2015, B 1 KR 28/14 R, juris, Rn. 11, sogenannte negative Prozessvoraussetzung). Nach Â§ 24 Abs. 1 Satz 1 SVWO war nur der KlÃ¤ger zu 3. als Listenvertreter berechtigt, Beschwerde einzulegen. Mithin traf auch nur ihn die Obliegenheit zur vorherigen Beschwerdeerhebung. Die weiteren KlÃ¤ger konnten ohne vorherige Beschwerdeeinlegung zulÃ¤ssigerweise Klage erheben.

Ein Vorverfahren im Sinne von Â§Â§ 83 ff. SGG war nicht durchzufÃ¼hren (Â§ 57 Abs. 3 Satz 3 SGB IV).Â

Die Klagefrist gemÃ¤Ã Â§ 57 Abs. 3 Satz 2 SGB IV haben die KlÃ¤ger eingehalten.Â

Der Beklagte ist auch passiv prozessfÃ¼hrungsbefugt. Denn Klagegegner in Wahlanfechtungsklagen ist der VersicherungstrÃ¤ger, Â§ 57 Abs. 2 SGB IV.

b) Die Klage ist auch begrÃ¼ndet.

Hinsichtlich der Wahl zur Vertreterversammlung der Beklagten in der Gruppe der SelbststÃ¤ndigen ohne fremde ArbeitskrÃ¤fte liegt ein mandatsrelevanter Wahlfehler vor, weil die Wahl lediglich in der Unfallversicherung durchgefÃ¼hrt wurde, sodass insbesondere Personen, die eine Altersrente der Alterssicherung der Landwirte bezogen haben, von der Wahl ausgeschlossen wurden.

aa) Der Senat ist nicht gehindert, seine Entscheidung auf den Ausschluss der Bezieher von Renten aus der Alterssicherung der Landwirte zu stÃ¼tzen.

(1) Dem steht zunÃ¤chst nicht entgegen, dass diese RÃ¼ge von den KlÃ¤gern weder im Beschwerdeverfahren noch im Klage- oder Berufungsverfahren vorgebracht wurde.

Die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit sind auf die Wahlanfechtungsklage nach Â§ 57 Abs. 2 SGB IV berechtigt und verpflichtet, alle WahlvorgÃ¤nge von Beginn des Wahlverfahrens bis zur Feststellung des Ergebnisses und zur endgÃ¼ltigen Verteilung der Sitze sowohl auf ihre formale GesetzmÃ¤Ãigkeit als auch auf ihre materielle Richtigkeit, d. h. auf das Vorliegen von Wahlfehlern zu Ã¼berprÃ¼fen; Wahlfehler sind alle Verletzungen von Wahlrechtsvorschriften mit Ausnahme solcher RechtsverstÃ¶Ãe, die das Ergebnis der Wahl nicht beeinflusst haben kÃ¶nnen, sog. mandatsirrelevante Wahlfehler (BSG, Urteil vom 14. Juni 1984, 1/8 RK 18/83, juris, Rn. 31; Urteil vom 8. September 2015, B 1 KR 28/14 R, juris, Rn. 27).Â

Innerhalb des Streitgegenstandes â hier: der Wahl 2017 zur

Vertreterversammlung der Beklagten in der Gruppe der SelbststÃ¤ndigen ohne fremde ArbeitskrÃ¤fte â□□ ermittelt das Gericht von Amts wegen mÃ¶gliche Wahlfehler. Denn das Wahlanfechtungsverfahren dient nicht dem Schutz subjektiver Rechte, sondern ausschlieÃ□lich der Einhaltung des objektiven Wahlrechts (BSG, Beschluss vom 9. Mai 2017, B 13 R 240/16 B, juris, Rn. 9).Â

Die RÃ¼ge des Ausschlusses von Altersrentnern der Alterssicherung der Landwirte ist auch nicht prÃ¤kludiert. Zwar gilt bei Kommunal-, Landtags- und Bundestagswahlen, dass RÃ¼gen, die erstmals im gerichtlichen WahlprÃ¼fungsverfahren vorgebracht werden, unzulÃ¤ssig und prÃ¤kludiert sind (siehe z. B. BVerfGE 79, 50; Hessischer StGH, Urteil vom 11. Januar 2021, P.St. 2733 , 2738, juris, Rn. 122 f.; VGH Kassel, Urteil vom 8. Mai 2008, 8 UE 1851/07, juris, Rn. 37-39; Glauben, NVwZ 2017, 1419, 1419; Brocker, in BeckOK Grundgesetz, Epping/Hillgruber, Art. 41 Rn. 23, Stand: 15.08.2021). Eine solche PrÃ¤klusionswirkung gibt es jedoch im Sozialversicherungswahlrecht jedenfalls nicht, weil hier Streitgegenstand keine Entscheidung im Wahlverfahren, sondern die Wahl selbst ist und es zudem kein generell obligatorisches Beschwerdeverfahren gibt.

(2) Auch die Garantie des rechtlichen GehÃ¶rs (Art. 103 Abs. 1 Grundgesetz â□□ GG -, Â§ 62 SGG) hindert den Senat nicht, die UngÃ¼ltigkeit der Wahl auf den Ausschluss von Altersrentnern der Alterssicherung der Landwirte zu stÃ¼tzen. Eine Ã□berraschungsentscheidung liegt hierin nicht. Zwar hat kein Beteiligter und auch nicht das Sozialgericht diesen Aspekt im Rahmen dieses Verfahrens thematisiert. Der Senat hat allerdings die Beteiligten schriftlich und in der mÃ¼ndlichen Verhandlung auf ihn hingewiesen.

bb) Ein mandatsrelevanter Wahlfehler liegt vor.Â

(1) Es liegt ein Wahlfehler vor.

Die auf die Unfallversicherung beschrÃ¤nkte DurchfÃ¼hrung der Wahl mit der damit einhergehenden fehlerhaften Auslegung und Anwendung von Â§ 47 Abs. 3 Nr. 2 SGB IV verstieÃ□ gegen die Regelungen des aktiven Wahlrechts nach Â§ 50 Abs. 1 SGB IV i. V. m. Â§ 34 Abs. 2 SVWO und des passiven Wahlrechts nach Â§ 51 SGB IV .Â

Nach Â§ 50 Abs. 1 SGB IV ist wahlberechtigt, wer an dem in der Wahlausschreibung bestimmten Tag 1. bei dem VersicherungstrÃ¤ger zu einer der Gruppen gehÃ¶rt, aus deren Vertretern sich die Selbstverwaltungsorgane des VersicherungstrÃ¤gers zusammensetzen, 2. das 16. Lebensjahr vollendet hat und 3. eine Wohnung in einem Mitgliedstaat der EuropÃ¤ischen Union, einem Vertragsstaat des Abkommens Ã¼ber den europÃ¤ischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz innehat oder sich gewÃ¶hnlich dort aufhÃ¤lt oder regelmÃ¤Ã□ig dort beschÃ¤ftigt oder tÃ¤tig ist. GemÃ¤Ã□ Â§ 32 Abs. 2 Satz 1 SVWO werden die Wahlausweise von den VersicherungstrÃ¤gern ausgestellt und den Wahlberechtigten zusammen mit den Ã¼brigen in Absatz 1 genannten Wahlunterlagen ausgehÃ¤ndigt oder Ã¼bermittelt.

Nach Â§ 51 Abs. 1 SGB IV ist wÃ¤hlbar, wer am Tag der Wahlausschreibung 1. bei dem VersicherungstrÃ¤ger zu einer Gruppe gehÃ¶rt, aus deren Vertretern sich die Selbstverwaltungsorgane des VersicherungstrÃ¤gers zusammensetzen, 2. das Alter erreicht hat, mit dem nach Â§ 2 des BÃ¼rgerlichen Gesetzbuches (BGB) die VolljÃ¤hrigkeit eintritt, 3. das Wahlrecht zum Deutschen Bundestag besitzt oder im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland seit mindestens sechs Jahren eine Wohnung innehat, sich sonst gewÃ¶hnlich aufhÃ¤lt oder regelmÃ¤Ãig beschÃ¤ftigt oder tÃ¤tig ist und 4. eine Wohnung in dem Bezirk des VersicherungstrÃ¤gers oder einem nicht mehr als einhundert Kilometer von dessen Grenze entfernten Ort im Geltungsbereich des SGB innehat oder sich gewÃ¶hnlich dort aufhÃ¤lt oder in dem Bezirk des VersicherungstrÃ¤gers regelmÃ¤Ãig beschÃ¤ftigt oder tÃ¤tig ist.

GemÃ¤Ã Â§ 47 Abs. 3 Nr. 2 SGB IV gehÃ¶ren zur Gruppe der SelbststÃ¤ndigen ohne fremde ArbeitskrÃ¤fte auch Rentenbezieher, die der Gruppe der SelbststÃ¤ndigen ohne fremde ArbeitskrÃ¤fte unmittelbar vor dem Ausscheiden aus der versicherten TÃ¤tigkeit angehÃ¶rt haben.

Die Beklagte hat die ab 1. Januar 2013 geltenden Wahlrechtsvorschriften fehlerhaft ausgelegt und angewendet. Dadurch, dass die Sozialversicherungswahl 2017 bei der Beklagten lediglich in der Unfallversicherung, nicht aber auch in der Kranken- und Rentenversicherung durchgefÃ¼hrt und Â§ 47 SGB IV fehlerhaft ausgelegt und angewandt wurde, wurden die Altersrentner und die Erwerbsminderungsrentner, die nicht zugleich in der Unfallversicherung versichert waren, von ihrem aktiven und passiven Wahlrecht ausgeschlossen. Dieser Fehler wiegt schwer, weil die Wahl zur Vertreterversammlung die Grundlage und der einzige Zugang fÃ¼r eine selbstverantwortliche demokratische Mitwirkung der Betroffenen an der Verwaltung des sozialen Rechtsstaats ist (vgl. BSG, Urteil vom 14. Juni 1984, 1/8 RK 18/83, juris, Rn. 33).

Nach der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Rechtslage war die BeschrÃ¤nkung der Sozialversicherungswahl in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung auf die gesetzliche Unfallversicherung rechtmÃ¤Ãig. Bis dahin gab es in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung neben dem Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung jeweils 9 landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften, landwirtschaftliche Alterskassen, landwirtschaftliche Krankenkassen und landwirtschaftliche Pflegekassen, mithin 36 selbststÃ¤ndige SozialversicherungstrÃ¤ger. Als Ausnahme von dem Grundsatz des Â§ 31 Abs. 1 Satz 1 SGB IV, wonach bei jedem VersicherungstrÃ¤ger als Selbstverwaltungsorgane eine Vertreterversammlung und ein Vorstand gebildet werden, fanden Sozialversicherungswahlen lediglich bei den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften statt. Rechtsgrundlage dafÃ¼r war Â§ 32 SGB IV (in der bis zum 31. Dezember 2012 gÃ¼ltigen Fassung des Ãnderungsgesetzes vom 19. Dezember 2007, BGBl. I, 2024) und Â§ 46 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI). Nach Â§ 32 SGB IV waren Organe der landwirtschaftlichen Krankenkassen und der landwirtschaftlichen Alterskassen die Organe der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, bei denen sie errichtet waren. Nach Â§ 49 ALG (in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung vom 18. Dezember 2007, BGBl. I, 2984) waren fÃ¼r die ErfÃ¼llung der Aufgaben der Alterssicherung der Landwirte die bei

jeder landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft errichteten landwirtschaftlichen Alterskassen zustÃ¤ndig, soweit nicht die ErfÃ¼llung dem Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung Ã¼bertragen war. Eine entsprechende Regelung beinhaltete Â§ 17 Abs. 1 des Gesetzes Ã¼ber die Krankenversicherung der Landwirte â KVLG â (in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung vom 15. Dezember 2008, BGBl. I, 2426), wonach TrÃ¤ger der Krankenversicherung der Landwirte die bei jeder landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft errichteten landwirtschaftlichen Krankenkassen waren. Aufgrund dieser gesetzlichen Konzeption fanden Sozialversicherungswahlen nur in den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften statt, deren Organe Ã¼ber Â§ 32 SGB IV zugleich die Organe der landwirtschaftlichen Alterskassen und der landwirtschaftlichen Krankenkassen waren. Bei diesen wurden weder eine Vertreterversammlung noch ein Vorstand gebildet (LÃ¶cher, in: Eichenhofer/Wenner (Hrsg.), Kommentar zum SGB I, SGB IV, SGB X, 1. Aufl. 2012, Â§ 32 SGB IV Rn. 1). FÃ¼r die landwirtschaftlichen Pflegekassen sah Â§ 46 Abs. 1 SGB XI vor, dass diese bei den landwirtschaftlichen Krankenkassen errichtet werden, deren Organe nach Â§ 46 Abs. 2 Satz 2 SGB XI zugleich Organe der landwirtschaftlichen Pflegekassen waren. Diese gesetzlichen Regelungen fÃ¼hrten zu einer Auslegung des Â§ 47 SGB IV bei Wahlen in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung dahingehend, dass unter âRentenbezieherâ i. S. d. Â§ 47 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 2 SGB IV nur die Bezieher einer Verletztenrente, nicht aber auch die Bezieher einer Rente aus der Alterssicherung der Landwirte (Altersrente, Erwerbsminderungsrente) fielen.

Durch das Gesetz zur Neuordnung der Organisation der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSV-Neuordnungsgesetz â LSV-NOG) vom 12. April 2012 (BGBl. I, 579) wurde zum 1. Januar 2013 als bundesunmittelbare KÃ¶rperschaft des Ã¶ffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung die Sozialversicherung fÃ¼r Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau geschaffen. Diese ist seitdem zustÃ¤ndig fÃ¼r die DurchfÃ¼hrung der landwirtschaftlichen Unfallversicherung, der Alterssicherung der Landwirte, der landwirtschaftlichen Krankenversicherung und der landwirtschaftlichen Pflegeversicherung (Â§ 2 LSV-NOG). Die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, die landwirtschaftlichen Alterskassen, die landwirtschaftlichen Krankenkassen, die landwirtschaftlichen Pflegekassen und der Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung wurden zum 1. Januar 2013 in die Sozialversicherung fÃ¼r Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau eingegliedert (Â§ 3 Abs. 1 LSV-NOG). Gleichzeitig wurde Â§ 32 SGB IV aufgehoben und mit âFolgeÃ¤nderung zur Schaffung eines BundestrÃ¤gersâ begrÃ¼ndet (Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 28.11.2011, BT-Drs. 17/7916, Seite 48).Â

Angesichts dieser ab 1. Januar 2013 geltenden gesetzlichen Neukonzeption kann nunmehr Â§ 47 Abs. 3 Nr. 2 SGB IV nur so ausgelegt werden, dass nicht nur Rentner aus der gesetzlichen Unfallversicherung, sondern auch Rentner aus der gesetzlichen Rentenversicherung, d. h. vorliegend der landwirtschaftlichen Alterskasse, unter den Rechtsbegriff âRentenbezieherâ fallen. Angesichts der Schaffung eines einheitlichen SozialversicherungstrÃ¤gers fÃ¼r die landwirtschaftliche Sozialversicherung mit einer ZustÃ¤ndigkeit fÃ¼r alle vier Zweige der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (Unfall-, Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung) findet eine BeschrÃ¤nkung des Wahlrechts auf die

landwirtschaftliche Unfallversicherung keine StÃ¼tze im Gesetz mehr.Â

(a) Der Wortlaut â□□Rentenbezieherâ□□ erfasst nicht nur die Bezieher einer Verletztenrente, sondern auch die diejenigen, die von der landwirtschaftlichen Alterskasse eine Rente wegen Alters oder Erwerbsminderung erhalten.Â

(b) Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus einem vermeintlichen Willen des Gesetzgebers, keine Ã□nderungen in der Sozialwahl vorzunehmen, wie aber die Beklagte meint. Zwar ist bei der Interpretation einer Norm ein klar erkennbarer Willen des demokratisch legitimierten Gesetzgebers zu respektieren (vgl. BVerfG, NJW 2019, 351, 354). Ein gesetzgeberischer Wille, dass Wahlen bei der Beklagten auch nach dem 1. Januar 2013 nur in der gesetzlichen Unfallversicherung durchgefÃ¼hrt werden, ist indes aus der GesetzesbegrÃ¼ndung nicht ansatzweise erkennbar. Auch das gesetzgeberische Ziel, die Organisation der landwirtschaftlichen Sozialversicherung zu modernisieren und die Effizienz zu steigern (Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 28.11.2011, BT-Drs. 17/7916, Seite 1), spricht nicht fÃ¼r eine Beibehaltung der Wahl nur in der Unfallversicherung (so aber Rombach, in: Hauck/Noftz, SGB IV, Â§ 44 Rn. 14, Stand: VI/17). Dieses Ziel wird nach der GesetzesbegrÃ¼ndung mit der Errichtung eines einheitlichen BundestrÃ¤gers erreicht (Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 28.11.2011, BT-Drs. 17/7916, Seite 1). Unerheblich ist in diesem Zusammenhang schlieÃ□lich, dass zwei Ministerien im Jahr 2016 die Rechtsauffassung geÃ¤uÃ□ert haben, eine Wahl ausschlieÃ□lich in der Unfallversicherung sei â□□vertretbarâ□□.Â

(c) Es ist auch kein rechtlich tragfÃ¤higer Grund erkennbar, der zu einer anderen Auslegung des Â§ 47 Abs. 3 Nr. 2 SGB IV Anlass bÃ¶te. Warum Personen, die insbesondere eine Altersrente von der landwirtschaftlichen Alterskasse erhalten, nicht wahlberechtigt sein sollen, erschlieÃ□t sich nicht. Eine solche Auslegung wÃ¤re auch mit dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG) nicht vereinbar.Â

Zwar gelten die fÃ¼r Bundestagswahlen normierten WahlrechtsgrundsÃ¤tze des Art. 38 GG Ã¼ber Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG zunÃ¤chst nur fÃ¼r sowie Landtags- und Kommunalwahlen. Ob eine Ã□bertragung dieser GrundsÃ¤tze auf Sozialversicherungswahlen nur mit EinschrÃ¤nkungen mÃ¶glich (BSG, Urteil vom 15. November 1973, 3 RK 57/72, juris, Rn. 13) oder Ã¼ber Art. 3 Abs. 1 GG der in Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG enthaltene Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit auch fÃ¼r Wahlen zur Vertreterversammlung verbindlich ist (vgl. BSG, Urteil vom 28. Januar 1998, B 6 KA 98/96 R, juris, Rn. 20 f., fÃ¼r Wahlen zur Vertreterversammlung der KÃ□V), kann dahinstehen. Denn jedenfalls gilt der allgemeine Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG auch fÃ¼r Sozialversicherungswahlen (BVerfGE 30, 227, 246; Kingreen, JÃ□R 2019, 136, 151). Art. 3 Abs. 1 GG verlangt, dass alle Wahlberechtigten das aktive und passive Wahlrecht in formal mÃ¶glichst gleicher Weise ausÃ¼ben kÃ¶nnen (vgl. BVerfGE 93, 373, 376). Er verbietet einen willkÃ¼rlichen Ausschluss jedenfalls einer quantitativ nicht unbedeutenden Gruppe von den Wahlen und verlangt eine entsprechende (verfassungskonforme) Auslegung der Wahlrechtsvorschriften.

(d) Vor diesem Hintergrund fÃ¼hrt auch eine systematische Auslegung des Â§ 47 Abs. 3 Nr. 2 SGB IV zu keinem anderen Ergebnis.Â

(aa) Eine EinschrÃ¤nkung des Begriffs der Rentenbezieher in Â§ 47 SGB IV erfolgt lediglich durch dessen Abs. 5, wonach Rentenbezieher im Sinne der Vorschriften Ã¼ber Selbstverwaltung ist, wer eine Rente aus eigener Versicherung vom jeweiligen VersicherungstrÃ¤ger bezieht. Ausgeschlossen werden damit lediglich die Bezieher von Hinterbliebenenrenten (abgeleiteten Renten), insbesondere nach Â§Â§ 46-49 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) und Â§Â§ 65-70 SGB VII (siehe z. B. jurisPK-SGB IV 4. Aufl./Palsherm I., Â§ 47 Rn. 42). Mithin werden die Renten wegen Alters nach Â§Â§ 11, 12 ALG und die Renten wegen Erwerbsminderung nach Â§ 13 ALG von Â§ 47 Abs. 5 SGB IV erfasst.Â

(bb) Auch der Bezug zu der Gruppe der SelbststÃ¤ndigen ohne fremde ArbeitskrÃ¤fte in Â§ 47 Abs. 3 Nr. 2 SGB IV rechtfertigt nicht die Auslegung, dass damit nur die Renten aus der Unfallversicherung gemeint sein kÃ¶nnten. Denn diese Gruppe wird in Â§ 44 Abs. 1 Nr. 3 SGB IV allgemein als gleichberechtigte Gruppe neben den Gruppen der versicherten Arbeitnehmer und der Arbeitgeber genannt (sog. DrittelparitÃ¤t), ohne dass damit eine Begrenzung auf die Unfallversicherung verbunden wÃ¤re.

(cc) Der Verweis in Â§ 47 Abs. 2 Nr. 2 SGB IV, wonach bei den TrÃ¤gern der Unfallversicherung auch die versicherten SelbststÃ¤ndigen der Gruppe der Arbeitgeber angehÃ¶ren, soweit Absatz 3 nichts anderes bestimmt, gebietet ebenfalls keine andere Auslegung. Denn dieser Verweis schlieÃt lediglich SelbststÃ¤ndige ohne fremde ArbeitskrÃ¤fte aus der Gruppe der Arbeitgeber aus. Vom Wortlaut des Â§ 47 Abs. 2 Nr. 2 SGB IV â versicherten SelbstÃ¤ndigenâ wÃ¤ren sie indes erfasst.

(dd) Nichts anderes folgt aus Â§ 44 Abs. 3 Satz 1 SGB IV. Danach wirken in den Selbstverwaltungsorganen der Sozialversicherung fÃ¼r Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau in Angelegenheiten der Krankenversicherung der Landwirte und der Alterssicherung der Landwirte die Vertreter der SelbststÃ¤ndigen, die in der betreffenden Versicherung nicht versichert sind und die nicht zu den in Â§ 51 Abs. 4 genannten Beauftragten gehÃ¶ren, sowie die Vertreter der Arbeitnehmer nicht mit. Nach Â§ 44 Abs. 3 Satz 2 SGB IV treten an die Stelle nicht mitwirkenden Vertreter der SelbststÃ¤ndigen die Stellvertreter, die in der betreffenden Versicherung versichert sind.Â

Diese Regelung hat bereits keine Relevanz fÃ¼r die Frage, wer nach Â§ 51 SGB IV i. V. m. Â§ 47 Abs. 3 SGB IV passiv wahlberechtigt ist. Denn sie regelt lediglich, wie sich die (gewÃ¤hlte) Vertreterversammlung bei einzelnen Entscheidungen, die Angelegenheiten der Kranken- und Alterssicherung der Landwirte betreffen, zusammensetzt. Aus ihr kann nicht geschlossen werden, dass Personen, die lediglich in der Kranken- und Alterssicherung, nicht aber in der Unfallversicherung versichert sind, nicht Mitglied der Vertreterversammlung sein kÃ¶nnen. Der Ausschluss in Â§ 44 Abs. 3 Satz 1 SGB IV spricht sogar eher fÃ¼r eine WÃ¤hlbarkeit, weil er nicht erforderlich wÃ¤re, wenn die Personen, die im Einzelfall von der

Mitwirkung an Entscheidungen ausgeschlossen sind, von vornherein nicht Mitglied der Vertreterversammlung sein kÃ¶nnten.Â

Sofern es Unstimmigkeiten zwischen Â§ 44 Abs. 3 SGB IV einerseits und Â§ 47 SGB IV andererseits geben sollte, weil nach Â§ 44 Abs. 3 SGB IV Personen, die nur in der landwirtschaftlichen Krankenkasse versichert sind, in Angelegenheiten der Unfallversicherung mitwirken, ohne dort versichert zu sei (vgl. Rombach, in: Hauck/Noftz, SGB IV, Â§ 44 Rn. 14, Stand: VI/17), sind diese gegebenenfalls als Folge der Schaffung eines einheitlichen TrÃ¤gers zu akzeptieren und vom Gesetzgeber zu korrigieren, jedenfalls aber nicht dadurch aufzulÃ¶sen, dass GruppenangehÃ¶rige nach Â§ 47 SGB IV generell von ihrem Wahlrecht ausgeschlossen werden. Im Ãbrigen ist auch bereits nicht ersichtlich, inwiefern diese Norm generell der Mitwirkung von Altersrentnern in der Vertreterversammlung in der Gruppe der Arbeitgeber oder der SelbststÃ¤ndigen ohne fremde ArbeitskrÃ¤fte entgegenstehen wÃ¼rde. Altersrentner sind i. d. R. jedenfalls in der Krankversicherung der Landwirte versichert (Â§ 2 Abs. 1 Nr. 4 KVLG).

Die Neukonzeption des ab 1. Januar 2013 geltenden Wahlrechts berÃ¼cksichtigen Becher/Plate (Selbstverwaltungsrecht der Sozialversicherung, Â§ 44 Erl. 3.1., Stand: VI/16) mit ihrer AusfÃ¼hrung nicht, dass nach Â§ 44 Abs. 3 Satz 1 SGB IV Personen, die zwar bei der landwirtschaftlichen Krankenkasse oder der Alterskasse zur Gruppe der Versicherten gehÃ¶ren, aber bei der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft weder zur Gruppe der Versicherten noch der Arbeitgeber noch der SelbststÃ¤ndigen ohne fremde ArbeitskrÃ¤fte gehÃ¶ren, nicht in den â Selbstverwaltungsorganen der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaftâ tÃ¤tig sein kÃ¶nnten, auch nicht in den Angelegenheiten der landwirtschaftlichen Krankenkasse und der Alterskasse; denn die Mitgliedschaft in den Selbstverwaltungsorganen der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft sei Grundvoraussetzung fÃ¼r die TÃ¤tigkeit in Angelegenheiten dieser Versicherungszweige. Eine solche Auslegung war unter der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Rechtslage angezeigt, weil es danach Wahlen nur bei den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften gab. Â§ 44 Abs. 3 Satz 1 SGB IV formulierte in seiner bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung auch noch â in den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaftenâ. Â§ 44 Abs. 3 Satz 1 SGB IV wurde zum 1. Januar 2013 dahin geÃ¤ndert, dass die WÃ¶rter â in den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaftenâ durch die WÃ¶rter â der Sozialversicherung fÃ¼r Landwirtschaft, Forsten und Gartenbauâ ersetzt werden, was mit â FolgeÃ¤nderung zur Schaffung eines BundestrÃ¤gersâ begrÃ¼ndet wurde, ohne konkrete AusfÃ¼hrungen zu Â§ 44 Abs. 3 SGB IV zu machen (Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 28.11.2011, BT-Drs. 17/7916, Seite 48). Eine eigenstÃ¤ndige landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft mit Selbstverwaltungsorganen gibt es jedoch seit dem 1. Januar 2013 nicht mehr. Lediglich zur Klarstellung, in welchem rechtlichen Kontext die Beklagte auftritt, sieht Â§ 22 Abs. 2 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) vor, dass die Beklagte â als landwirtschaftliche Berufsgenossenschaftâ zustÃ¤ndig fÃ¼r die gesetzliche Unfallversicherung ist. Seit 2013 hat Â§ 44 Abs. 3 SGB IV mithin einen engen Anwendungsbereich, da die Bezieher einer Rente aus der Alterssicherung der Landwirte ohnehin â zumindest i. d. R. â nicht zur Gruppe der Versicherten

gehÃ¶ren, sondern zur Gruppe der Arbeitgeber (Â§ 47 Abs. 2 Nr. 3 SG IV) oder der SelbststÃ¤ndigen ohne fremde ArbeitskrÃ¤fte (Â§ 47 Abs. 3 Nr. 2 SGB IV). Unzutreffend ist daher auch die AusfÃ¼hrung von Becher/Plate (Selbstverwaltungsrechtsrecht der Sozialversicherung, Â§ 44 Erl. 3.1., Stand: VI/16), wonach ein SelbststÃ¤ndiger, der in der Unfallversicherung versichert und gleichzeitig â□□AltersgeldempfÃ¤ngerâ□□ ist, nach Â§ 47 Abs. 1 Nr. 3 zur Gruppe der Versicherten gehÃ¶re. Denn wegen der Vorrangregelung des Â§ 47 Abs. 4 SGB IV gehÃ¶rt er i. d. R. entweder zur Gruppe der Arbeitgeber oder zur Gruppe der SelbststÃ¤ndigen ohne fremde ArbeitskrÃ¤fte.Â

(2) Der Wahlfehler ist auch mandatsrelevant.Â

Da es bei der WahlprÃ¼fung ausschlieÃ□lich um die Feststellung der Mandatsverteilung geht, beschrÃ¤nkt sich auch das PrÃ¼fverfahren auf Fehler, die diese Verteilung beeinflussen kÃ¶nnen (mandatsrelevante Fehler); die Verletzung von Wahlvorschriften, die sich auf das Wahlergebnis nicht ausgewirkt haben (mandatsirrelevante Fehler), bleibt daher im WahlprÃ¼fungsverfahren unbeachtlich (vgl. BSG, Urteil vom 16. Dezember 2003, B 1 KR 26/02 R, juris, Rn. 22; Urteil vom 28. Januar 1998, B 6 KA 98/96 R, juris, Rn. 16).Â

Danach ist die fehlerhafte Anwendung des Â§ 47 Abs. 3 Nr. 2 SGB IV und der dadurch bedingte Ausschluss von Wahlberechtigten durch die Beklagte mandatsrelevant.Â

Nach dem Vortrag der KlÃ¤ger hat der KlÃ¤ger zu 4. keinen Sitz in der Vertreterversammlung erhalten, weil auf ihn 128 Stimmen weniger als auf den Listenplatz 14 entfielen. Zudem ist es bereits angesichts des Umfangs des Ausschlusses â□□ jedenfalls hunderttausend Altersrentner â□□ konkret mÃ¶glich, dass die Sitzverteilung ohne diesen Mangel anders ausgefallen wÃ¤re.

(3) Weiteren RÃ¼gen der KlÃ¤ger hatte der Senat nicht mehr nachzugehen.
c) Die Wahl ist ungÃ¼ltig. Die Feststellung der UngÃ¼ltigkeit der Wahl trÃ¤gt dem Erforderlichkeitsgrundsatz Rechnung, nach dem jede WahlprÃ¼fung nur in dem unbedingt notwendigen Umfang in den bereits abgelaufenen Wahlvorgang eingreifen darf (vgl. BSG, Urteil vom 14. Juni 1984, 1/8 RK 18/83, juris, Rn. 40). Eine nachtrÃ¤gliche Verbesserung des Wahlfehlers (sog. Verbesserungsprinzip) durch ein milderes Mittel ist nicht ersichtlich.

d) Bereits aus der UngÃ¼ltigkeit der Wahl folgt, dass diese zu wiederholen ist (BSG, Urteil vom 16. Dezember 2003, B 1 KR 26/02, juris, Rn. 20; vgl. Â§ 45 Abs. 1 Satz 3 SGB IV). Der Senat ist jedenfalls berechtigt festzustellen, dass als Folge der UngÃ¼ltigkeit der Wahl (Â§ 131 Abs. 4 SGG) diese zu wiederholen ist (vgl. BSG, Urteil vom 16. Dezember 2003, B 1 KR 26/02 R, juris, Rn. 20).Â

II. Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 197a Abs. 1 Satz 1 SGG i. V. m. Â§ 154 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Â

III. Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf Â§ 197a Abs. 1 Satz 1 SGG i. V. m.

Â§Â§ 63 Abs. 2, 52 Abs. 2 und 47 Abs. 1 Gerichtskostengesetz (GKG). FÃ¼r Wahlanfechtungsklagen ist der Regelstreitwert gemÃ¤Ã Â§ 52 Abs. 2 GKG zu Grunde zu legen, da genÃ¼gend Anhaltspunkte fÃ¼r eine Bewertung des Streitgegenstandes nach dem wirtschaftlichen Interesse des KlÃ¤gers fehlen (vgl. BSG, Urteil vom 8. September 2015, B 1 KR 28/14 R, juris, Rn. 29). Die Zahl der die Wahlanfechtung betreibenden KlÃ¤ger ist fÃ¼r die Bemessung des Streitwerts prinzipiell ohne Bedeutung (vgl. BSG, Beschluss vom 19. September 2006, B 6 KA 30/06 B, juris, Rn. 3).

IV. Der Senat lÃ¤sst die Revision wegen grundsÃ¤tzlicher Bedeutung der Sache zu, Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG.
Â

Erstellt am: 28.02.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024